

**Anwesen Regensburger Straße  
Grundstück Fl. Nr. 450, Gemarkung  
Gleißhammer Errichtung eines Wohn-  
quartiers (484 WE), mit Gewerbe,  
Kindertagesstätte und Parkhaus V1-  
2016-14**

Bei der Bauordnungsbehörde wurde am 31.01.2017 ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für das oben genannte Anwesen eingereicht. Nachdem es sich hierbei um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der Antragstellerin, der Firma Siedlungswerk Nürnberg GmbH, vertr. d. d. Gf. Herrn Dr. Klaus Zweier, Heroldsberger Weg 8, 90411 Nürnberg, beantragt, an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie den örtlichen Tageszeitungen amtlich bekannt zu machen.

Diese Veröffentlichung erfolgt hiermit im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 8 vom 19.04.2017 sowie in den Tageszeitungen Nürnberger Nachrichten und Nürnberger Zeitung, jeweils vom gleichen Datum. Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können nach Art. 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die Akten vom 20.04.2017 bis einschließlich 22.05.2017, bei der Bauordnungsbehörde, Bauhof 5, Zi. 16/EG, in der Zeit von 8:30 Uhr – 15:30 Uhr (Mo, Di und Do) und 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Mi u. Fr) einsehen.

Hier können von den Beteiligten auch Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlichen-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung einer Ausfertigung des Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Stadt Nürnberg - Bauordnungsbehörde**